



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vielleicht ist es noch nicht zu spät, dass ich Ihnen mit dem ersten WTS Klient Newsletter des Jahrzehnts in meinem eigenen Namen und auch im Namen meiner Mitarbeiter ein erfolgreiches neues Jahrzehnt wünsche.

Um Ihre Firma auch in den nächsten zehn Jahren erfolgreich unterstützen zu können, haben wir im Januar dieses Jahres einen neuen Geschäftszweig geschaffen, der helfen möchte, die steuerrechtlichen, buchhalterischen und sonstigen Unternehmensverwaltungsprozesse unserer Klienten mit automatisierten Geschäftslösungen effizienter zu machen. Schauen Sie sich bei [unseren neuen Leistungen](#) um und wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie denken, dass wir auch Ihnen bei der Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten, beim EKAER-System oder bei der Entwicklung und Betreuung der sonstigen IT / Business Automation Lösungen helfen können.

Natürlich beschäftigen wir uns in unserem ersten diesjährigen Newsletter auch mit weiteren aktuellen Fragen der Besteuerung, Rechnungslegung und des Rechts. Wir behandeln beispielsweise die neuen Regeln in Verbindung mit der Umsatzsteuerrückstattung für uneinbringliche Forderungen, die Bedingungen für den Übergang zur Steuer für Kleinunternehmen bzw. Neuigkeiten der Verwaltung des Firmenportals und nehmen das im Juli in Kraft tretende neue Sozialversicherungsgesetz unter die Lupe.

Für Fragen stehen wir Ihnen immer gern zur Verfügung.

György Kőrösi, Partner

Inhaltsverzeichnis

Rückforderung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen	» Seite 1
Einführung in die Geheimnisse der KIVA oder Übergang zur Steuer für Kleinunternehmen	» Seite 4
Verwaltung des Firmenportals: Schritte der Registrierung von Sachbearbeitern	» Seite 6
Am 1. Juli tritt in Ungarn das neue SV-Gesetz in Kraft	» Seite 7

Rückforderung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen

Seit 1. Januar ist es in Ungarn möglich, doch gibt es zahlreiche Bedingungen dafür

Autor: **András Szadai**

andras.szadai@wtsklient.hu



Wahrscheinlich war die überwiegende Mehrheit der Unternehmen schon in der Situation, dass **irgendein Kunde nicht zahlen konnte**, weshalb ihre Forderungen uneinbringlich wurden. In diesem Artikel untersuchen wir die in Ungarn seit dem 1. Januar 2020 gültigen [neuen Regeln](#) des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit der Rückerstattung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen.

Das Unternehmen in unserem Beispiel erwirbt Rohstoffe für die Produktion und verkauft später nach der Produktion die fertigen Erzeugnisse als Großhändler an mehrere Einzelhandelsnetze. Unser Unternehmen kann die Summe der ihm bei seinen umsatzsteuerpflichtigen Einkäufen berechneten Umsatzsteuer in seiner Steuererklärung in Abzug bringen (was in der Umgangssprache

Fortsetzung auf Seite 2



WTS Klient hat einen neuen Geschäftszweig

Als Antwort auf die neuen Herausforderungen der sich rasch entwickelnden digitalen Welt startete WTS Klient im Januar 2020 einen neuen Geschäftszweig unter Leitung des Volkswirtes und IT-Experten János Németh. Neben der Automatisierung und Robotisierung der in den Systemen der Klienten vorzunehmenden routinemäßigen und monotonen Aufgaben hilft die **WTS Klient Business Automation Kft.** auch dabei, dass die Manager der Unternehmen die sich aus den in großer Menge registrierten Daten und den Zusammenhängen zwischen den Daten ergebenden Informationen effizienter verwerten können.

nur als abzugsfähige Vorsteuer erwähnt wird), während es für seine Verkäufe deren Umsatzsteuergehalt als zu zahlende Steuer ermitteln und erklären muss. **Die positive Differenz aus zu zahlender und abzugsfähiger Steuer muss unser Unternehmen** in Abhängigkeit von seiner Erklärungshäufigkeit (in der Regel monatlich oder quartalsweise) **tatsächlich an den Staat zahlen** bzw. kann es sie zurückfordern, wenn die abzugsfähige Steuer höher ist als die zu zahlende Steuer. Werfen wir einen Blick auf die Fragen, die in Verbindung mit dieser Praxis auftreten können!

Kann es vorkommen, dass mein Kunde noch nicht gezahlt hat, ich aber bereits die Summe der verbundenen Umsatzsteuer an den Staat zahlen muss?

Natürlich ja. Angenommen, dass wir am letzten Junitag eine Lieferung an einen inländischen Kunden auf den Weg bringen, weshalb als auf unserer Rechnung aufgeführter Erfüllungstermin dieses Verkaufs in der Regel der 30. Juni stehen wird. Über unsere Geschäfte mit einer Erfüllung im Juni müssen wir bis zum 20. Juli unsere Umsatzsteuererklärung erstellen und die Summe der damit verbundenen Umsatzsteuer begleichen. Wenn wir mit unserem Kunden ein Zahlungsziel von mehr als 20 Tagen vereinbart haben, dann kann eine Situation eintreten, dass der Gegenwart dieser Lieferung (der auch die Summe der verbundenen Umsatzsteuer enthält) nicht bis zu dem Termin auf unser Bankkonto eingeht, zu dem wir den Betrag an den Staat zahlen müssen. **Natürlich rechnet die Mehrzahl der Unternehmen mit diesem Umstand und gestaltet ihre Cashflow-Position fortlaufend so aus, damit diese Zeiträume überbrückt werden können.**

Was kann ich tun, wenn mein Kunde länger nicht zahlt, zahlungsunfähig wird und im schlechteren Fall in Insolvenz gerät?

Im Sinne der in Ungarn seit dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Regeln in Verbindung mit der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen **besteht** in solchen Fällen **unter bestimmten Bedingungen endlich eine Möglichkeit zur Rückforderung des Umsatzsteuergehalts des von unserem Kunden nicht erstatteten Gegenwertes**. Mehrere EU-Staaten behandelten bereits früher in ihren nationalen Umsatzsteuervorschriften den Fragenkreis der mit uneinbringlichen Forderungen verbundenen Umsatzsteuer und ab 2020 gehört auch Ungarn dazu.

Was umfasst der Begriff uneinbringliche Forderungen genau?

Das Umsatzsteuergesetz führte eine **neue Definition** ein, aufgrund der die folgenden Forderungen als uneinbringlich angesehen werden:

- a) Die Forderung ist eine auch die Steuer enthaltende Summe der **aufgrund von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen entstandenen** Gegenwerte oder Teilgegenwerte, die **der Steuerpflichtige als solche in seinen Büchern verrechnet**.
- b) Die Forderung wird aufgrund **eines der folgenden Gründe** als uneinbringlich angesehen:
 - es gibt bei der gegen den Schuldner betriebenen Zwangsvollstreckung **keine Deckung** oder die gefundene Deckung deckt die Forderung nur zum Teil,

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/12/20/behajthatatlan-kovetelesek/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

- die Forderung hat der Gläubiger im Rahmen eines Vergleichs im Vergleichs- oder Konkursverfahren bzw. im Umschuldungsverfahren der Kommunalverwaltungen erlassen,
- für die Forderung gibt es laut der durch den Konkursverwalter abgegebenen schriftlichen Bescheinigung (Erklärung) keine Deckung, vorausgesetzt, dass **seit dem Zeitpunkt des Konkursbeginns wenigstens zwei Jahre vergangen sind**,
- für die Forderung bietet die zum Abschluss des Konkurses bzw. des Schuldenregulierungsverfahrens im Wert laut Vorschlag zur Vermögensaufteilung übernommenen Vermögenswerte keine Deckung.

Unter welchen Bedingungen kann die Bemessungsgrundlage der Steuer gesenkt werden?

Wie es bereits im [Steuerpaket vom Sommer](#) stand, muss man aufgrund der neuen Regeln **gleichzeitig** zahlreichen Bedingungen **entsprechen**, damit die Bemessungsgrundlage der Steuer um den Umsatzsteuerhalt für uneinbringliche Forderungen gesenkt werden kann. Diese Bedingungen sind:

- wir müssen dem Grundsatz **der bestimmungsgemäßen Rechtsausübung** entsprechen;
- das Geschäft muss zwischen **unabhängigen Parteien** realisiert werden;
- der Kunde **muss** im Voraus **schriftlich benachrichtigt werden**, es sei denn, dass er ohne Rechtsnachfolger erloschen ist;
- der Steuerpflichtige **darf** zum Zeitpunkt der Einreichung der von den uneinbringlichen Forderungen betroffenen Steuererklärung **in keinem Vergleichs-, Konkurs- oder Zwangslöschungsverfahren stehen**;
- der Kunde darf zum Zeitpunkt der Erfüllung der als Grundlage der Abrechnung als uneinbringliche Forderungen dienenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in keinem Vergleichs-, Konkurs- oder Zwangslöschungsverfahren stehen;
- der Kunde **wird** zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschäfts und in dem diesem Zeitpunkt vorausgehenden einen Jahr **nicht in der Datenbank der Personen mit hohem Steuerfehlbetrag oder mit hohen Steuerschulden geführt**, die von der Webseite der Steuerbehörde abgefragt werden kann;
- **die Steuernummer** des Kunden ist zum Zeitpunkt der Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts nicht gelöscht;
- die **Finanzbehörde** hat dem Steuerpflichtigen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts **keine Auskunft über eine neuerliche Möglichkeit der Erfüllung der Steuerpflicht** des Erwerbers der Gegenstände bzw. des Dienstleistungsempfängers erteilt;
- **seit der Fälligkeit der Erstattung des Gegenwertes des ursprünglichen Geschäfts ist wenigstens ein Jahr vergangen**;
- der Gegenwert des ursprünglichen Geschäfts **wurde** oder wird **nicht auf andere Weise erstattet** und
- der Zeitpunkt der Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts ist ein Zeitpunkt **nach dem 31. Dezember 2015**.

Was muss die dem Kunden geschickte schriftliche Mitteilung enthalten?

Aufgrund der Rechtsnorm muss die vorherige schriftliche Benachrichtigung wenigstens die folgenden Daten enthalten:

- den **Grund** für die Abrechnung als uneinbringliche Forderungen;
- die **laufende Rechnungsnummer** der Rechnungen des ursprünglichen Geschäfts;
- die **Höhe** der uneinbringlichen Forderungen (in einer Aufschlüsselung nach dem Gegenwert oder Teilgegenwert sowie der darauf entfallenden Steuersumme) und
- eine **Erklärung** darüber, dass der Steuerpflichtige die Bemessungsgrundlage der Steuer nachträglich um die die Steuer nicht enthaltende Summe des laut dem vorherigen Punkt angegebenen Gegenwertes senkt.

Wie muss die Senkung der Bemessungsgrundlage erklärt werden?

Aus der Begründung der auf die Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen bezogenen neuen Rechtsnorm geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber in Form einer **Erklärung zur Eigenrevision** eine Korrektur der Bemessungsgrundlage erwartet, weshalb mit der Änderung der Erklärung des ursprünglichen Geschäfts die Senkung der Bemessungsgrundlage angeregt werden muss. Der Steuererklärung muss auch eine Erklärung über den Grund der Abrechnung als uneinbringliche Forderungen, die laufende Nummer der betroffenen Rechnungen, die Höhe der Sen-

kung der Bemessungsgrundlage bzw. den Namen und die Steuernummer des Kunden beigelegt werden wie auch eine Erklärung, dass der Gegenwert des ursprünglichen Geschäfts nicht auf andere Art und Weise erstattet wurde oder wird.

Was muss getan werden, wenn der Kunde die Rechnung nach der Senkung der Bemessungsgrundlage doch begleicht?

In diesem Fall **müssen wir unsere Steuererklärung korrigieren** und eine Erklärung über die um die Steuer gesenkte Summe des erstatteten Gegenwertes sowie den Namen und die Steuernummer des Kunden abgeben.

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Die Steuerberater von WTS Klient Ungarn helfen ihren Mandanten bei der [Beratung zu Fragen der Umsatzsteuer](#), sich im Labyrinth der Umsatzsteueränderungen für 2020 zurechtzufinden, die in Verbindung mit den neuen Umsatzsteuerregeln und ihren Unternehmen auftretenden Fragen zu beantworten und eine Lösung für die neuen Herausforderungen zu finden. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, wenn Sie Hilfe benötigen oder in Verbindung mit der Umsatzsteuerrückstattung für uneinbringliche Forderungen Fragen haben sollten!

→ Unser Experte



András Szadai

Senior Manager
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater

Kernkompetenzen

- » Beratung zu Verrechnungspreisen
- » Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- » Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- » Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- » Firmenvertretung bei Steuerprüfungen

Neueste Publikationen

- » [Änderung der Regeln zu Kon-signationsbeständen in Ungarn](#)
- » [Ausländische Staatsbürger: ihre meistgestellten Fragen in Steuersachen](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Einführung in die Geheimnisse der KIVA oder Übergang zur Steuer für Kleinunternehmen

Für wen ist der Übergang interessant und was für Bedingungen gibt es dafür?

Autorin: **Orsolya Fülöp-Tencz**
orsolya.tencz@wtsklient.hu



Nutzen Sie die Möglichkeit der Steuerzahlung nach der Steuer für Kleinunternehmen (ungarische Abkürzung: KIVA)! – mit diesem Titel trafen Anfang Dezember die Mitteilungen von der ungarischen Finanzbehörde bei den Firmenportal-Speichern der Unternehmen ein. Die Mitteilung fasste kurz zusammen, **für wen** diese Steuerart **vorteilhaft sein kann und welche anderen Steuerarten sie auslöst** (Körperschaftsteuer, Sozialbeitragsteuer, Berufsbildungsabgabe), führte ausführlich die Art der Steuerberechnung und die Vorteile der Steuer für Kleinunternehmen aus bzw. stellte den Kalkulator der Steuer für Kleinunternehmen vor, der als Unterstützung bei der Abwägung des Übergangs dient. In unserem Artikel möchten wir als Ergänzung dessen darüber informieren, wann und unter welchen Bedingungen man von der Möglichkeit der Wahl Gebrauch machen kann bzw. was für **Aufgaben es in Verbindung mit dem Übergang** gibt.

Ab 1. Januar wurde die Steuer um einen Prozentpunkt gesenkt

Wie wir bereits früher darauf aufmerksam gemacht haben, **wurde** der Steuersatz **der Steuer für Kleinunternehmen** aufgrund des am 12. Juli 2019 angenommenen [Steuerpakets vom Sommer](#) ab 1. Januar 2020 **auf 12 % gesenkt**, was die Beliebtheit der Steuerart in Ungarn weiter erhöht. Wenn es auch für Ihr Unternehmen kennzeichnend ist, dass die Personalaufwendungen den Gewinn des Unternehmens übersteigen bzw. Sie bedeutende Entwicklungen unter regelmäßiger Rückführung Ihrer Gewinne oder Einbeziehung von Kapital planen, ist es auch für Sie empfehlenswert, über einen Übergang nachzudenken.

Die Regeln der ungarischen Steuer für Kleinunternehmen sind im Gesetz Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen und die Steuer für Kleinunternehmen zu finden, dessen Verständnis auch die Informationshefte auf der Homepage der Finanzbehörde unterstützen.

Über dieses Thema sprach Zoltán Lambert, geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.



Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:
wtsklient.hu/2019/10/10/kiva/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Wer kann Steuerpflichtiger der Steuer für Kleinunternehmen sein?

Unter anderem können die folgenden Unternehmensformen von der Möglichkeit Gebrauch machen:

- Einzelfirma
- offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Geschlossene Aktiengesellschaft
- Rechtsanwaltskanzlei

Weitere **Bedingungen** für die Steuerpflichtigkeit nach der Steuer für Kleinunternehmen sind, dass

- der durchschnittliche **statistische Personalbestand** des Unternehmens im Steuerjahr vor dem Steuerjahr nicht über 50 Personen liegt (auch die Daten von verbundenen Unternehmen sind zu berücksichtigen);
- die im Steuerjahr vor dem Steuerjahr zu verrechnenden **Einkünfte** des Unternehmens nicht über 1 Milliarde HUF (ca. 3 Millionen EUR) liegen (bei einem Steuerjahr, das kürzer als 12 Monate ist, muss eine Proportionierung vorgenommen werden);
- die ungarische Steuerbehörde die **Steuernummer** des Unternehmens in den zwei Kalenderjahren vor dem Steuerjahr nicht endgültig gelöscht hat;
- der **Bilanzstichtag** des Geschäftsjahres des Unternehmens der 31. Dezember ist;
- die **Bilanzsumme** in dem über das Steuerjahr vor dem Steuerjahr zu erstellenden Abschluss des Unternehmens wahrscheinlich nicht über 1 Milliarde HUF (ca. 3 Millionen EUR) liegt;
- das Unternehmen im Steuerjahr vor dem Steuerjahr **über keine kontrollierte ausländische Gesellschaft** verfügt;
- die **Netto-Finanzierungskosten** des Unternehmens nicht über dem Schwellenwert von 939.810.000 HUF (2.797.054 EUR am Tag der Veröffentlichung dieses Artikels) liegen;
- die von der Finanzbehörde registrierten, vollstreckbaren, auf Nettobasis berechneten **Steuerschulden** des Unternehmens am Tag der Anmeldung der Steuerpflichtigkeit nicht über 1 Million HUF (ca. 3.000 EUR) liegen.

Übergang von der Körperschaftsteuer auf die Steuerzahlung nach der Steuer für Kleinunternehmen

Was passiert, wenn es [im Finish zum Jahresende](#) keine Zeit mehr für eine Entscheidung gab, wir aber **nachträglich** doch zu dem Entschluss gelangt sind, dass wir von der Möglichkeit Gebrauch machen würden?

Es ist beruhigend, dass man zur Steuerzahlung nach der Steuer für Kleinunternehmen jederzeit übergehen kann, da die Steuerpflichtigkeit zum ersten Tag des Monats nach der Anmeldung bei der Finanzbehörde zustande kommt. Wenn wir das im Dezember des letzten Jahres versäumt haben, müssen wir damit rechnen, dass **zum Tag der Entstehung der Steuerpflichtigkeit nach der Steuer für Kleinunternehmen ein eigenständiges Geschäftsjahr beginnt**. Zum Tag vor Beginn des Geschäftsjahres sind die allgemeinen Aufgaben zum Abschluss vorzunehmen, zu denen die [Erstellung und Hinterlegung des Jahresabschlusses](#) laut Rechnungslegungsgesetz bzw. bei einer [zur Wirtschaftsprüfung verpflichteten](#) Firma die dem vorausgehende Wirtschaftsprüfung gehört. Bei einem sich nach dem Kalenderjahr richtenden Übergang ist die Frist dafür der 31. Mai des folgenden Jahres und für einen innerhalb des Jahres übergehenden Steuerzahler der letzte Tag des 5. Monats nach dem Monat des Übergangs.

Niemals wieder Körperschaftsteuer?

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer sind die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Auflösung ohne Rechtsnachfolger anzuwenden und zum Stichtag der Veröffentlichung des Abschlusses ist das **'71-er Formular** des Vorjahres (in 2020, bei einem Übergang innerhalb des Jahres beispielsweise das Formular 2071) einzureichen. In dieser **Körperschaftsteuererklärung** erklärt der Steuerzahler keine Steuervorauszahlung für das Steuerjahr nach der Anmeldung, da er **zu dessen Zahlung nicht mehr verpflichtet ist**. Dementsprechend wird die Finanzbehörde die früher erklärten Steuervorauszahlungen von Amts wegen vom Steuerkonto des Steuerzahlers löschen.

In einem Fall können wir jedoch in Zukunft trotzdem nicht von der Zahlungspflicht für die Körperschaftsteuer absehen, und das ist der Kreis der an zukünftige Bedingungen geknüpften Vergünstigungen. Eine solche ist beispielsweise die Entwicklungsrücklage. Wegen einer als **Entwicklungsrücklage** in Anspruch genommenen Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage belastet den zur Steuerzahlung nach der Steuer für Kleinunternehmen übergegangenen Steuerzahler die im Jahr der Bindung geltende Körperschaftsteuer und der dafür berechnete Verzugszuschlag

für den Teil des früher als Posten zur Senkung des Ergebnisses vor Steuern berücksichtigten Betrags, den er in den vier Jahren vor dem Jahr der Bindung nicht für Investitionszwecke aufwendet bzw. bis zu Ende des 4. Steuerjahres nicht verwendet. Die dabei entstandene Pflicht ist in der Steuererklärung für die Steuer für Kleinunternehmen nach dem dies auslösenden Ereignis aufzuführen.

Eine gute Nachricht ist aber, dass die im Zeitraum der Steuerpflichtigkeit nach der Körperschaftsteuer entstandene und nicht verwendete negative Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer im Verjährungszeitraum bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer für Kleinunternehmen **als senkender Posten berücksichtigt werden kann**.

Wahl der Steuer für Kleinunternehmen bei einem neu gegründeten Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine Tätigkeit innerhalb des Jahres beginnt, zeigt seine Entscheidung gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Steuerbehörde an. Wenn es sich um einen nicht zur handelsgerichtlichen Eintragung verpflichteten Steuerpflichtigen handelt, bedeutet dies, dass das **Formular 'T201** auszufüllen ist, während bei den zur handelsgerichtlichen Eintragung verpflichteten Steuerpflichtigen **auf der Anmeldung zur handelsgerichtlichen Eintragung** eine Erklärung über die Wahl der Steuerpflichtigkeit nach der Steuer für Kleinunternehmen abzugeben ist.

Buchhaltung

Da die Wahl der Steuerpflichtigkeit nach der Steuer für Kleinunternehmen in jedem Fall eine individuelle Abwägung erfordert, schlagen wir auf jeden Fall vor, dass Sie sich mit Ihrem Steuerberater konsultieren, um die richtige Entscheidung zu fällen. Und wenn Sie sich bereits entschieden haben, unterstützen Sie unsere [Buchhalter](#) bei der Ausführung der damit verbundenen Aufgaben bezüglich Rechnungslegung und Steuererklärung. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Andrea Potássy
Partner
+36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

Verwaltung des Firmenportals: Schritte der Registrierung von Sachbearbeitern

Sachbearbeiter werden vom Firmenportal-Beauftragten registriert

Autorin: **Dr. Petra Eszter Deli**

petra.deli@wtsklient.hu



Über die Verfeinerung der Regeln der Registrierung von Sachbearbeitern hinaus wird die Firmenportal-Leistung um weitere Funktionen erweitert. Unter anderem wurde es möglich, dass der Sachbearbeiter – unter dem Menüpunkt „Beállítások“ (Einstellungen) – die Auflösung seiner Zuordnung zum Firmenportal beantragen kann.

Wie wir darüber auch schon früher [geschrieben haben](#), sind die Wirtschaftsorganisationen – insbesondere die Wirtschaftsgesellschaften – in Ungarn aufgrund des Gesetzes Nr. CCXXII von 2015 über die allgemeinen Regelungen für elektronische Behörden-gänge und Vertrauensdienste verpflichtet, die Interaktionen mit dem ungarischen Staat auf elektronischem Wege durchzuführen. Der Staat gewährleistet durch das Firmenportal die hiermit verbundene offizielle Erreichbarkeit zum Versand und Empfang von Dokumenten. Die Wirtschaftsorganisationen in Ungarn sind verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach ihrer Registrierung – oder wenn eine gesetzlich eingeführte Registrierung für den Betrieb einer Wirtschaftsorganisation nicht verbindlich ist, innerhalb von acht Tagen nach ihrer Bildung – die [Firmenportal-Registrierung](#) durchzuführen. Dem Firmenportal wird ein Firmenportal-Beauftragter zugeordnet, der das Firmenportal verwaltet. **Der Firmenportal-Beauftragte ist jedoch berechtigt, weitere Nutzer – sog. Sachbearbeiter – zu bestimmen.** Im diesem Artikel schauen wir uns die wesentlichen – auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nutzer geänderten – Schritte der Registrierung von Sachbearbeitern an.

Die Registrierung von Sachbearbeitern Schritt für Schritt

1. Der Firmenportal-Beauftragte loggt sich auf der Website tarhely.gov.hu (erreichbar in ungarischer Sprache) – durch Identifikation über den Zentralen Identifizierungsagenten – in den **persönlichen Speicherplatz** ein und wählt danach auf der Navigationsleiste aus dem sich öffnenden Menü den (mit den ersten acht Ziffern der Steuernummer angegebenen) **Speicherplatz des Firmenportals** der Wirtschaftsorganisation aus.
2. Zur Durchführung der Registrierung von Sachbearbeitern muss zuerst an der rechten oberen Seite des Bildschirms auf „Beállítások“ (Einstellungen) und dann **im Menü „Ügykezelők“ (Sachbearbeiter)** auf „új hozzáadása“ (einen neuen hinzufügen) geklickt werden.
3. Die folgenden **Identitätsdaten** des neuen Sachbearbeiters sind bei der Registrierung von Sachbearbeitern anzugeben: Geburtsname, getragener Name, Mädchenname der Mutter, Geburtsort, Geburtsdatum. Es ist wichtig, dass die dem Firmenportal als Sachbearbeiter zugeordnete Person auch selbst über

einen Speicherplatz verfügt. Bei der Registrierung von Sachbearbeitern können die folgenden Einstellungen gewählt werden:

- **„Új üzenetküldés tiltása“ (Verbot der Sendung einer neuen Nachricht):** mit dem Ankreuzen des Kontrollkästchens kann die Berechtigung des Sachbearbeiters zum Senden von Dokumenten gesperrt werden;
- **„Meghíúsulási igazolás menüpont tiltása“ (Sperrung des Menüpunktes Bescheinigung über Nichtzustellung):** mit dem Ankreuzen des Kontrollkästchens kann der Zugang des Sachbearbeiters zum Menüpunkt „Bescheinigung über Nichtzustellung“ gesperrt werden;
- **„Cégeképviselőre jogosult“ (Berechtigung zur Firmenvertretung):** mit dem Ankreuzen des Kontrollkästchens kann der Sachbearbeiter die beim Firmenportal eingegangenen an natürliche Personen adressierten und mit der Angabe „begrenzt zugänglich“ versehenen Dokumente verwalten. (Die „Sperrung des Menüpunktes Bescheinigung über Nichtzustellung“ und die „Berechtigung zur Firmenvertretung“ dürfen nicht auf einmal angegeben werden).

Nach der Angabe der obigen Daten und Einstellungen ist auf „Mentés“ (Speichern) zu klicken.

Bestätigung der Registrierung von Sachbearbeitern

Der dem Firmenportal zugeordnete Sachbearbeiter wird dem Speicherplatz des Firmenportals – abweichend von den früheren Regeln – bis zur Bestätigung der betreffenden Person **mit einem vorläufigen Status** (mit der Angabe, dass er zu bestätigen ist) zugeordnet. Es ist wichtig, dass der Sachbearbeiter mit vorläufigem Status über keinen Zugang zum Firmenportal verfügt.

Das System schickt per E-Mail eine Mitteilung an die zum eigenen Speicherplatz der als Sachbearbeiter zugeordneten Person gehörende E-Mail-Adresse, unter der Maßgabe, dass sie innerhalb von fünf Tagen ihre Zuordnung als Sachbearbeiter zum Firmenportal **bestätigt**. Wenn der Sachbearbeiter die Bestätigung nicht vornimmt, schickt das System einen Tag vor Ablauf der Frist ein Erinnerungsschreiben. Wenn die als Sachbearbeiter angegebene Person innerhalb der obigen Frist die Zuordnung nicht bestätigt, wird sie vom System automatisch widerrufen.

Neue Funktion – Antrag des Sachbearbeiters auf Löschung

Über die Verfeinerung der obigen Regeln der Registrierung von Sachbearbeitern hinaus wird die Firmenportal-Leistung um weitere Funktionen erweitert. Unter anderem wurde es möglich, dass der Sachbearbeiter – unter dem Menüpunkt „Beállításk” (Einstellungen) – die Auflösung seiner Zuordnung zum Firmenportal beantragen kann. Der **Löschungsantrag** wird vom Firmenportal-Beauftragten innerhalb von dreißig Tagen bestätigt. Wenn der Firmenportal-Beauftragte die obige Frist versäumt, löscht das System automatisch den Zugang des Sachbearbeiters zum Speicherplatz des Firmenportals.

Beratung

Die Nutzer des Firmenportals sollten die Änderung der Funktionen des Speicherplatzes des Firmenportals ständig aufmerksam verfolgen. Wenn Sie in Verbindung mit der Registrierung von Sachbearbeitern Fragen haben sollten, stehen Ihnen [unsere Experten](#) gern zur Verfügung!

→ Unsere Expertin



Dr. Petra Eszter Deli

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Telefon: +36 1 887 3732
petra.deli@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

- » Arbeitsrecht
- » Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Ausbildung

- » Diplom in Staats- und Rechtswissenschaften
- » Ph.D.-Grad
- » Nachdiplomstudium Fachanwältin Arbeitsrecht
- » Diplom-Fachübersetzerin (Recht) für Deutsch

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Das neue Rechtsinstitut der freiwillig übernommenen Überstunden im ungarischen Arbeitsgesetzbuch](#)
- » [Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen der Mitteilung zur Datenverarbeitung in der NAIH-Praxis](#)



Am 1. Juli tritt in Ungarn das neue SV-Gesetz in Kraft

Es ist sinnvoll, schon jetzt die Vorbereitung auf die Änderungen zu beginnen

Autorin: **Emese Balog**

emese.balog@wtsklient.hu



Am 1. Juli 2020 tritt in Ungarn das neue SV-Gesetz, d. h. das Gesetz Nr. CXXII von 2019 über die zu Versorgungsleistungen der Sozialversicherung berechtigten Personen sowie die Deckung dieser Versorgungsleistungen in Kraft, von dem das zur Zeit geltende Gesetz Nr. LXXX von 1997 und die damit verbundene Durchführungsverordnung abgelöst werden.

Der Absicht des ungarischen Gesetzgebers zufolge wird durch das neue SV-Gesetz **die fragmentierte Regelung vereinheitlicht und vereinfacht und verringert so die administrativen Lasten**. In [unserem Artikel](#) über die Steueränderungen 2020 berührten wir die wichtigsten Veränderungen; im Folgenden möchten wir einige eher für Privatpersonen (Beschäftigte, Entsandte) wichtige Details herausheben.

Das neue SV-Gesetz hat ein Hauptelement: Sozialversicherungsbeiträge von 18,5 %

Das neue SV-Gesetz formuliert als Kernelement, dass unter Verschmelzung der Krankenversicherungsbeiträge für Sachleistungen von 4 %, der Krankenversicherungsbeiträge für Geldleistungen von 3 %, der Arbeitsmarktbeiträge von 1,5 % und der Rentenbeiträge von 10 % **ein einheitlicher Betragssatz für Sozialversicherungsbeiträge von 18,5 % geschaffen wird**. Die Rentenbeiträge bleiben zugleich auch als gesonderter Begriff bestehen, die in einem speziellen Fall im Einklang mit den früheren Regeln zu zahlen sind. Die individuelle Beitragslast ändert sich also in der Höhe ab 1. Juli nicht und auch danach zahlt die versicherte Person die Beiträge (mit den im Gesetz festgelegten Ausnahmen) für alle die Beitragsbemessungsgrundlage bildenden Einkünfte, die in dem mit einer Versicherungspflicht verbundenen Rechtsverhältnis anfallen.

Über die Minderung der Lasten der Arbeitgeber bei der Steueradministration hinaus ist es ein weiterer Vorteil der einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge, dass **die Beitragsvergünstigung für Familien bei den dazu Berechtigten bereits für die gesamten öffentlichen Lasten von 18,5 % geltend gemacht werden kann**. (Vor dem 1. Juli kann man die Vergünstigung auf die Arbeitsmarktbeiträge von 1,5 % nicht anwenden.) Dies kann vor allem die Familien mit niedrigem Verdienst oder mit mehreren Kindern günstig betreffen.

Das die Beitragsbemessungsgrundlage bildende Einkommen

Das die Beitragsbemessungsgrundlage bildende Einkommen wird im Interesse der Transparenz im neuen Gesetz in einem gesonderten Abschnitt geregelt, während sich gleichzeitig **auch der Inhalt der Definition ändert**. Das neue SV-Gesetz sieht aufgrund seines § 27 Absatz 1 Folgendes als das die Beitragsbemessungsgrundlage bildende Einkommen an:

- a) von den in die zusammengefasste Steuerbemessungsgrundlage fallenden Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit laut Einkommensteuergesetz das bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Steuervorauszahlung berücksichtigte Einkommen, die für eine die Interessenvertretung der Arbeitnehmer vershende Organisation abgezogenen (eingezahlten) Mitgliedsbeiträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrags zur Berufsbildung tatsächlich gezahlten Geldzuwendungen, die Servicegebühren in Restaurants bzw. die Stipendien, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit Stipendium gezahlt wurden,
- b) wenn abweichend von Buchstabe a) aufgrund eines internationalen Vertrags das Besteuerungsrecht Ungarn nicht besteht,
 - den Grundlohn, doch wenigstens die für den Monat Juli des Jahres vor dem Berichtsjahr vom Zentralamt für Statistik für Personen in Vollzeitanstellung veröffentlichten Bruttoeinkünfte auf volkswirtschaftlicher Ebene oder
 - die als Gegenwert einer Tätigkeit im Berichtsmonat erzielten – im Falle eines Arbeitsverhältnisses für den Berichts-

monat verrechneten – Einkünfte, wenn diese nicht die Summe laut dem obigen Punkt erreichen.

Im Grunde dürfen wir also auch weiterhin die bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage laut Einkommensteuergesetz berücksichtigten Einkünfte (neben sonstigen Einkommensarten wie Trinkgelder usw.) als Beitragsbemessungsgrundlage ansehen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass einerseits **Trinkgelder**, die Kellner direkt von Verbrauchern bekommen, **ab 1. Juli nicht als Beitragsbemessungsgrundlage angesehen werden** (Servicegebühren werden aber weiterhin beinhaltet) und **sich andererseits die Bestimmung der die Beitragsbemessungsgrundlage bildenden Einkünfte ändert, wenn das Besteuerungsrecht Ungarns für das gegebene Einkommen nicht oder nur zum Teil besteht**.

Bei einem Arbeitsverhältnis und einer **Entsendung** bedeutet das praktisch, dass, wenn die Besteuerung des Einkommens in einem gegebenen Monat zwischen einen anderen Staat und Ungarn aufgeteilt wird, als Bemessungsgrundlage der Beiträge Folgendes zusammen berücksichtigt werden muss:

- a) der auf die (Arbeits-)Tage in Ungarn entfallende Lohn und
- b) der auf die Kalendertage im Ausland
 - entfallende Grundlohn, doch wenigstens der für den Monat Juli des Jahres vor dem Berichtsjahr vom Zentralamt für Statistik veröffentlichte Bruttodurchschnittsverdienst auf volkswirtschaftlicher Ebene (der aufgrund der Schnellinformation des Zentralamtes für Statistik im Monat Juli 2019 362.600 HUF – ca. 1.074 EUR – betrug), oder
 - entfallenden, als Gegenwert der Tätigkeit erhaltenen Einkünfte, wenn dieser Wert den Betrag laut dem vorherigen Punkt nicht erreicht.

Obwohl die mit dem die Beitragsbemessungsgrundlage bildenden Einkommen verbundenen Regeln auf die Ebene eines gesonderten Paragraphen gehoben wurden und auch die Definition aufgefrischt wurde, **definiert das SV-Gesetz auch weiterhin nicht den Begriff des Grundlohns**, was in internationalen Fällen von besonderer Bedeutung sein kann. Darüber hinaus warten auch solche mit der Auslegung verbundenen weiteren Aufgaben auf den Gesetzgeber, wie beispielsweise die Definition „des Gegenwertes der Tätigkeit“.

Untergrenze der Beitragszahlung bei einem Arbeitsverhältnis

Das neue SV-Gesetz hat ein völlig neues Element eingeführt, auf das man insbesondere bei einer Teilzeitbeschäftigung achten muss, indem es **bei einem Arbeitsverhältnis bzw. einer dem Arbeitsverhältnis ähnlichen Beschäftigung eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bestimmt**. (Eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage regelte das Gesetz bisher nur bei den Unternehmen.) Auf dieser Grundlage sind die Sozialversicherungsbeiträge wenigstens für 30 % des Mindestlohns zu zahlen. Die Möglichkeit zu einer Befreiung von dieser Pflicht besteht nur in einzelnen, taxativ aufgeführten Fällen.

Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen

Die Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen sind des Weiteren auch von den laut SV-Gesetz als Inländer angesehenen verpflichteten natürlichen Personen zu zahlen, die nicht versichert sind und auch unter einem anderen Rechtstitel nicht zu Gesundheitsdienstleistungen berechtigt sind. Ab 1. Juli ändert sich, dass **die Finanzbehörde die Pflicht mit einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren automatisch festlegt** und das mit einer Anmeldung der natürlichen Person bei der Finanzbehörde beginnende Verfahren (wie das System bis zum 30. Juni funktionierte) zur Ausnahme wird.

Eine Verschärfung stellt es dar, dass **der Sozialversicherungscode ungültig wird, wenn die verpflichtete Person Rückstände von mehr als dem Dreifachen der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen anhäuft**. Das bedeutet, dass man mit diesem Sozialversicherungscode nicht kostenlos Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen kann – außer, wenn man die Schulden rückwirkend begleicht, bevor die Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Zusatzfähigkeit – Rentner

Das neue SV-Gesetz besagt, dass ab 1. Juli nicht mehr nur die in einem Arbeitsverhältnis laut Arbeitsgesetzbuch beschäftigten

Rentner aus eigener Versicherung von der Beitragszahlungspflicht befreit werden, sondern **auch andere Rentner mit einem Rechtsverhältnis, das im Normalfall einen Versichertenstatus zur Folge hat**, (z. B. angesichts einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltene Einkünfte, die 30 % des Mindestlohns erreichen) von der Versicherungspflicht **befreit werden**.

Steuerberatung

Wie aus unserem Artikel hervorgeht, läutet das neue SV-Gesetz in Ungarn bei der Sozialversicherung keine systemrelevante Änderung ein. Die Grundsätze, wie auch die grundlegenden Bestimmungen und Verfahrensregeln zum Versicherungsverhältnis bauen auf die früheren Rechtsquellen auf; eine inhaltliche Abweichung betrifft nur einen begrenzten Teil der Regelung. Trotzdem ist es wichtig, dass sich jeder Arbeitgeber über die Änderung im Klaren ist. Wenn Sie wissen möchten, inwieweit die mit der Sozialversicherung verbundenen Änderungen Ihre Firma betreffen, suchen Sie die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn vertrauensvoll auf!

→ Unsere Expertin



Emese Balog

Senior
Telefon: +36 1 881 0630
emese.balog@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Steuerberater
- » Diplom-Ökonom

Kernkompetenzen

- » Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- » Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung

Neueste Publikation

- » [Auswirkungen des Brexits auf die Sozialversicherung](#)

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231